

www.bh-voecklabruck.gv.at

Geschäftszeichen: BHVBWA-2022-765602/4-SCHU BHVBWA-2022-739116/ 7-SCHU

Bearbeiter/-in: Manuela Schuster Tel: (+43 7672) 702-73480 Fax: (+43 7672) 702 2 73-399 E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

«Postalische_Adresse_Empfänger»

Vöcklabruck, 04.11.2022

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

a) Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee;

ABA - Detailprojekt Oberhofen am Irrsee

"Aufschließung Baugründe Grenzweg Oberhofen";

Ansuchen des Reinhaltungsverbandes Mondsee-Irrsee auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung seiner Anlagen zur Abwasserbeseitigung durch die Errichtung und den Betrieb der im Detailprojekt "Aufschließung Baugründe Grenzweg Oberhofen" dargestellten Anlagen

b) Wassergenossenschaft Rabenschwand, Oberhofen am Irrsee;

WVA Erweiterung – Detailprojekt "Aufschließung Baugründe Grenzweg Oberhofen"; Ansuchen der Wassergenossenschaft Rabenschwand auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung durch die Errichtung und den Betrieb der im Detailprojekt "Aufschließung Baugründe Grenzweg Oberhofen" dargestellten Anlagen

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Oberhofen am Irrsee	
Datum: 28. November 2022	Zeit: 09.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- ➤ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker vertreten lassen,
- > wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- > wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Vorhabens:

Unter Vorlage eines von der AIP – Allgemeine Ingenieurprojektierungen G.m.b.H., Wals, erstellten Projektes beantragt der Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung seiner Anlagen zur Abwasserbeseitigung durch die Errichtung und den Betrieb der im Detailprojekt "Aufschließung Baugründe Grenzweg Oberhofen" dargestellten Anlagen.

Nach dem eingereichten Projekt ist zur ordnungsgemäßen Verbringung der anfallenden Schmutzwässer aus den neu geschaffenen Baugründen eine Erweiterung der bestehenden Ortskanalisation mit Anschluss an den bestehenden Strang NK XI/29a südlich der geplanten Baugründe vorgesehen.

Der geplante Trassenverlauf der neuen Kanalstränge erfolgt innerhalb der vorgesehenen Verkehrswege. Die Ausführung ist aus Rohrmaterial Polypropylen (PP) SN12 in der Dimension DN200 vorgesehen, sämtliche Hausanschlüsse werden in PP DN150 ausgeführt.

Aufgrund der bestehenden Höhenlage ist die Anbindung an das Pumpwerk "Rabenschwand III" erforderlich. Schachtbauwerke werden grundsätzlich bei Richtungsänderungen sowie im Bereich von geplanten Hausanschlüssen als Kontrollschächte angeordnet. Die Ausführung ist in Fertigteilbauweise aus Betonringen DN1000 mit aufgesetztem Konus.

Das Maß der Wasserbenutzung für die Ableitung von Schmutzwässern wurde mit 7,20 m³/d (zugehörige Tagesfracht) und 0,20 l/s (Spitzen-Schmutzwasseranfall) beantragt.

Ebenfalls unter Vorlage eines von der AIP – Allgemeine Ingenieurprojektierungen G.m.b.H., Wals, erstellten Projektes wird die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung durch die Errichtung und den Betrieb der im Detailprojekt "Aufschließung Baugründe Grenzweg Oberhofen" dargestellten Anlagen beantragt.

Im Wesentlichen erfolgt dabei die Errichtung von neuen Trinkwasserleitungen innerhalb der geplanten Verkehrswege mit Anschluss an den Bestand. Zur Ausführung soll eine Wasserleitung PE80 DA110 Druckstufe PN10 mit Rohrverbindungen mittels Schweißmuffe kommen. Es ist ein Ringschluss entsprechend der Lage der Verkehrswege geplant. Dafür wird die Wasserleitung nord-östlich (Grundstück 2551/2, KG. Rabenschwand) und südlich des Aufschließungsgebietes (Grundstück 735/29, KG. Rabenschwand) an die bestehende Wasserleitung angebunden. Die Gesamtlänge der zu verlegenden Wasserleitung beträgt ca. 200 lfm. Eine Abänderung des Konsenses der Wassergenossenschaft Rabenschwand ist nicht erforderlich.

Näheres, insbesondere die Lage der Anlagenteile (Leitungsanlagen samt Nebenanlagen) sind den zur Einsicht aufliegenden Projekten zu entnehmen.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee, Detailprojekt ABA sowie Wassergenossenschaft Rabenschwand Detailprojekt WVA jeweils Projekt-Nr. 38-22 vom 10.10.2022 von der AIP – Allgemeine Ingenieurprojektierungen G.m.b.H., Wals:

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73480)
- Gemeindeamt Oberhofen am Irrsee, Oberhofen 12, 4894 Oberhofen am Irrsee,
 nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 06213/8215)

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) §§ 9, 10, 11 - 13, 21, 30-33, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBI. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBI. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- > an der Amtstafel der Gemeinde Oberhofen am Irrsee
- > durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht an:

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Manuela Schuster

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.